

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 12. October 1799.

## I. Publicandum.

Ob zwar nach mehrern ältern und neuern Verordnungen, insbesondere aber nach der erneuerten Postordnung für sämtliche Königl. Provinzen vom 26. Novbr. 1782. feststehet und darinn ausdrücklich bestimmt ist:

daß die mit der ordinären Post Reisende schuldig sind, auf die bey sich führende Sachen selbst Acht zu haben und dahin zu sehen, daß solche von den Postillions bey jeder Wechselung auf dem Postwagen wohl verwahret und weder in den Posthäusern vergessen oder unterwegs verlohren werden, weil die Schirrmeister und Postillions mit den übrigen auf der Post vorhandenen Packeten und deren sorgfältigen Wahrnehmung obnehin genug zu thun haben und also mit Beobachtung der Passagiersstücke sich nicht befassen können; weshalb mithin auch ein Passagier, der auf seine Sachen und Bagage nicht selbst Acht giebt, bey entstehendem Verluste oder Verwahrlosung keinen Regreß dieserhalb weder an ein Postamt noch an den Postillion, oder falls ein Schirrmeister die Post begleitet, an diesen zu nehmen habe; es sey denn, daß, so viel letztere betrifft, selbige sich durch Annahme eines besondern Trinkgeldes zu Verwahrung des Passagiers Sachen verbindlich gemacht haben; als welchenfalls sie hier-

nächst für den etwanigen Verlust allerdings einstehen müssen;

so ereignet es sich dennoch jetzt sehr häufig, daß Sr. Königl. Majestät von dergleichen Post-Passagiers, welche durch eigene Unachtsamkeit ihre bey sich gehaltenen Effecten eingebüßt haben, unmittelbar um Entschädigung angegangen werden. Da solches aber der Verfassung zuwider ist, und ein jeder Reisender, welcher sich der ordinären Post bedienet, der vorstehenden Verordnung gemäß, für die Sicherheit der Sachen, die er bey sich hat, selbst sorgen muß, so wird selbige auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl dem Publico hiedurch in Erinnerung gebracht und dasselbe gewarnt, sich vor Schaden zu hüten.

Berlin, den 20ten Septbr. 1799.  
Königl. Preuß. General-Post-Directorium.  
v. Werder.

## II. Aufmunterungs-Anzeige.

Zur Nachahmung und Aufmunterung in ähnlichen Fällen wird hiedurch bekannt gemacht; daß die beyden Unterthanen, Eulemann und Imort aus dem Kirchspiel Lübbe im Amte Hausberge, weil sie am 1ten Septbr. d. J. ein in der Werre gefallenes Kind mit eigener Lebensgefahr durch ihre schleunige Hülfe und Herausziehung aus dem Wasser gerettet, die durch das Rescript von 1788. auf dergleichen Handlung



gen gesetzte Prämie von Fünf Rthlr ausbezahlt erhalten haben.

Sign. Minden den 3ten Octbr. 1799.

K. Pr. Minden Ravensb. Tecklenb. Ling. Kr. und Dom. Cammer.

Haß. v. Rebecker. v. Hüllesheim.

### III. Citationes Edictales.

Folgenden aus dem Amte Sparenberg, Brackwedischen Districts ausgetretenen Landesunterthanen, als

aus der Bauerschaft Sandhagen

Christian Henrich Ramsbrock nr. 2. Christian Henr. Stelbrinck nr. 33. Joh. Henr. Quelle nr. 64.

Aus der Bauerschaft Brock.

Henr. Christoph Grabendrees nr. 28. Joh. Henr. Kötter nr. 28.

Aus der Bauerschaft Ummeln.

Joh. Friedr. Sickeremann nr. 8.

Aus der Bauerschaft Senne.

Joh. Herm Gbovert nr. 1. Joh. Friedr. Niewdhner nr. 39. Franz Herm Fiommer nr. 74.

Vom Meyerhose zu Iffelhorst.

Christoph Brinckmann nr. 3. Joh. Christoph Krull nr. 14. Christoph Heismann nr. 21.

Aus der Bauerschaft Iffelhorst.

Henr. Philip Ruhigerdt nr. 30. Henrich Christoph Kampmann nr. 41.

Aus der Bauerschaft Hollen.

Friedr. Henr. Notbrock nr. 3. Joh. Henr. Meinders nr. 1. Henr. Christian Heckewerth nr. 15. Arn. Henr. Heckewerth nr. 15. Joh. Henr. Heckewerth nr. 15. Herm Barzeldrees nr. 1. Joh. Henr. Brinckmann nr. 2.

Aus der Bauerschaft Holtkamp.

Peter Henr. Raschmann nr. 9. Henrich Conrad Rebecker nr. 1. Peter Henr. Doppeide nr. 17. Joh. Friedr. Andreas Dehlmann nr. 13.

Aus der Bauerschaft Niehorst.

Joh. Friedr. Beerhorn nr. 6. Franz Henr. Becker nr. 23. Peter Friedr. Bentlage nr. 8. Christoph Beerwinkel nr. 22. Friedr. Chri-

stoph Sievert nr. 13. Peter Henr. Straßver nr. 9. Joh. Henr. Kottmann nr. 25. Joh. Adolph Schlickmann nr. 3.

Aus der Bauerschaft Brockhagen.

Joh. Henr. Hanneforth nr. 2. Herm Christ. Dammann nr. 2. Joh. Herm. Gressel nr. 11. Herm Adolph Gressel nr. 11. Christ. Hanneforth nr. 2. Peter Henr. Dpfermann nr. 30. Christoph Holste nr. 41. Christoph Schützer nr. 44. Herm. Henr. Becker nr. 45. Joh. Herm in den Birken nr. 47. Herm Adlfebeck nr. 49. Conrad Henr. Femmer nr. 59. Joh. Friedr. Kolhydrster nr. 98. Joh. Henr. Beckmann nr. 103. Christoph Hanneforth nr. 27. Herm Henr. Brinckmann nr. 117. Joh. Friedr. Drewel nr. 127. Franz Henr. Drewel nr. 142. Henrich Herm Flicke nr. 143. Jobst Henr. Gerling nr. 158. Joh. Wilhelm Wemmer nr. 56.

Von der Patthorster Arrode.

Casper Henr. Hagemeier nr. 3. Joh. Henr. Lünstroth nr. 14. Joh. Friedr. Potthoff nr. 15.

Aus der Bauerschaft Steinhagen.

Franz Henr. Johannpeter nr. 2. Herm Henr. Dreenhöfener nr. 4. Henr. Conrad Dreenhöfener nr. 4. Joh. Friedr. Dreenhöfener nr. 10. Dieterich Diestelkamp nr. 20. Joh. Herm Linhorst nr. 26. Joh. Henr. Beckmann nr. 52. Herm Henr. Femmer nr. 52. Friedr. Wilhelm Schlichte nr. 87. Casper Henr. Niederquelle nr. 108. Anton Henr. Behmeier nr. 111.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten des Fiscus Camerae wegen ihrer unerlaubten Auswanderung wider sie Klage erhoben, und auf ihre öffentliche Zurückberufung angetragen sey. Da nun diesem Gesuche deferirt worden; so werden erwähnte ausgetretene Landesunterthanen hiermit zu dem vor dem Deputato Regierung-Referendario Ribbentrop auf den 30ten Dec. 1799. angeetzten Termin vorgeladen, um sich, wo nicht eher, doch spätestens in diesem Termin des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung hieselbst zu mel-



den, ihre Rückkehr in hiesige Provinzien glaubhaft nachzuweisen und über ihre bisherige Abwesenheit sich zu verantworten. Werden die angeführten Landesunterthanen dies zu thun unterlassen; so werden sie als treulos Ausgetretene angesehen, ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl, als aller in der Folge ihnen etwa zufallenden Erbschaften durch ein Erkenntniß für verlustig erklärt, und beydes, je nachdem sie freyen oder eigenbehörigen Standes sind, der Königl. Haupt-Invaliden-Casse, oder ihren Guthsherrschaften zuerkannt werden. Wornach sie sich also zu richten haben.

Urkundlich dieser gehödig angeschlagenen und abgedruckten Edictal-Citation.

So geschehen Minden den 10ten Sept. 1799.

(L. S.)

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen

v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Landes-Untertanen des Amts Sparenberg Engerschen Districts, als

Johann Friedrich Schröder Nr. 21 aus Hiddenhausen, Berend Henrich Uding n. 5 aus Eilshausen, Caspar Henrich Lochhauserbaumer n. 5 aus Lippinghausen, Ernst Henrich Wiedemann n. 5 daselbst, Johann Friedrich Wehmeier n. 3 aus Detinghausen, Henrich Wilhelm Kruse n. 8 aus Vermbeck, Peter Henrich Kröger n. 10 daselbst, Jürgen Henrich Wittemeier n. 1 aus Werfen, Carl Diederich Knigge n. 8 daselbst, Herm Henrich Lübke n. 21 daselbst, Johann Henrich Lohkamp n. 17 aus Herringhausen, Bernd Henrich Lacker n. 3 aus Oldinghausen, Johann Henrich Kiepe n. 6 daselbst, Johann Henrich Salomon n. 6 daselbst, Herm Henrich Salomon n. 6 daselbst, Philipp Tiemann n. 10 aus Pddinghausen, Albert Henrich Heidemann n. 6 aus Westeringer, Caspar Henrich Steuben n. 11 aus Dreyen, Jobst Henrich Steuben n. 11 daselbst, Caspar Henrich Otting n. 30 daselbst,

Johann Ernst Beckmann n. 4 aus Wesenkamp, Johann Wilhelm Buthenoth n. 50 aus Spenge, Johann Wilhelm Krome n. 80 daselbst, Johann Herm Helweg n. 30 aus Lenzinghausen, Johann Herm Alshippe n. 8 daselbst, Johann Herm Kleinbrand n. 6 von der Mühlenburger Arrobe, Johann Wilhelm Engelbrecht n. 17 daselbst, Henr. Wilhelm Schlef n. 19 daselbst, Joh. Henr. Schlef n. 19 daselbst, Peter Henrich Dunkelau n. 20 von der Bustedter Arrobe, Caspar Henrich Halemeier n. 10 aus Steinbeck, Bernd Henrich Halemeier n. 10 daselbst, Caspar Henrich Heuermann n. 1 aus Waltenbrück und Helgen, Johann Fridrich Barckey n. 5 daselbst, Herm Henrich Hunger n. 10 daselbst, Fridrich Wilhelm Rüter n. 20 daselbst, Caspar Henrich Hufemann n. 30 daselbst, Caspar Henrich Selekop n. 32 daselbst, Adolph Henrich Haversieck n. 10 aus Barr und Düttingdorff, Caspar Henrich Becker n. 23 aus Hiddenhausen, Diederich Wilhelm Hüffmann n. 3 aus Hüffen, Caspar Henrich Grosse-Wortmann n. 6 aus Sudlengern, Caspar Henrich Fischer n. 1 aus Westeringer, Caspar Henrich Alckmann n. 6 aus Dreyen, Johann Henrich Schweppe n. 28 daselbst, Albert Henrich Schweppe n. 28 daselbst, Johann Henrich Brockmeier n. 1 aus Siele, Henrich Wilhelm Buschmann n. 83 aus Spenge, Fridrich Wilhelm Niebert n. 11 aus Hücker und Alsch, Lons Henrich Mencke n. 27 daselbst, Johann Caspar Möller n. 31 daselbst, Johann Henrich Weym Bohrde n. 9 aus Steinbeck, Wilhelm Henrich Moormann n. 9 aus Barr und Düttingdorff wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten des Fiscus Camerae wider sie Klage erhoben, und auf ihre öffentliche Zurückforderung angetragen sey. Und da diesem Gesuche deferirt worden; so werden erwähnte ausgetretene Landeskinder und Untertanen hiermit zu dem vor dem Deputato Registrations-Auscultator Ledebur auf den 23. Januar 1800. angesetzten Termin vorgela-



den, sich, wo nicht eher, doch spätestens in diesem, des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung hieselbst zu melden, und ihre Zurückkehr in hiesige Provinzien glaubhaft nachzuweisen und Rede und Antwort von ihrer bisherigen Abwesenheit zu geben. Werden die angeführten Landes-Untertanen dies zu thun unterlassen; so werden sie als treulos Ausgetretene angesehen, ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl, als aller in der Folge ihnen etwa zufallenden Erbschaften verlustig erklärt, und beydes der Königl. Haupt-Invaliden-Casse zuerkannt werden. Wornach sie sich also zu richten haben. Urkundlich dieser gehdrißig angeschlagenen und abgedruckten Edictal Citation. So geschehen Minden am 4ten Septbr. 1799.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Folgende ausgetretene Untertanen des Amts Sparenberg Heepenschen Districts, als

1. Johann Friedrich Heitkamp n. 14 aus Elverdissen, 2. Johann Friedrich Lölke n. 18 Bröninghausen, 3. Johann Christoph Schütte n. 3 Abbedissen, 4. Henrich Wilhelm Käter n. 13 Leimershagen, 5. Bernd Henrich Ostmeyer n. 5 Heepen, 6. Johann Philipp Klaborst n. 5 daselbst, 7. Peter Henrich Gronnert n. 12 Elverdissen, 8. Bernd Philipp Neuhauß n. 1 Bröninghausen, 9. Johann Henrich Siggemann n. 5 Senne, 10. Johann Herm Siggemann n. 7 daselbst, 11. Joseph Nagelsdieck n. 9 daselbst, 12. Christoph Frentagemüller n. 32 daselbst, 13. Arend Henrich Hägerbaum n. 6 Altenhagen, 14. Ernst Fridrich Strunk n. 8 daselbst, 15. Johann Bernd Strunk n. 8 daselbst, 16. Johann Christ. Schling n. 1 Abbedissen, 17. Fridrich Wilhelm Voigt n. 1 daselbst, 18. Johann Henrich Schütte n. 3 daselbst, 19. Johann Henrich Lölke n. 12 Lippe, 20. Fridrich Arnold Obermeyer n. 3 Leimershagen, 21. Johann Henrich Mayse n. 5 daselbst, 22. Johann Hen-

rich Meyer n. 10 Bröninghausen, 23. Johann Henrich Meyer zu Ehlenstrup n. 1 Siecker, 24. Johann Henrich Schneider n. 1 daselbst, 25. Johann Henrich Schneider n. 39 daselbst, 26. Joh. Philipp Obermeyer n. 42 daselbst, 27. Bernd Henrich Heywinckel n. 5 Senne, 28. Fridrich Wilhelm Biermann n. 44 Heepen, 29. Br. Henrich Heybrock n. 19 Elverdissen, 30. Conrad Henrich Schneider n. 7 Bröninghausen, 31. Albert Henrich Jehrenstrup n. 23 Altenhagen, 32. Christoph Klaborst n. 13 in Lippe, 33. Fridrich Anton Fostmeyer n. 2 Leimershagen, 34. Wilh. Christian Hocke n. 1 Lübbraffer Arode, wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten des Fiscus Camera wider sie, Klage erhoben, und auf ihre öffentliche Zurückforderung angetragen sey. Und da diesem Gesuche deferret worden: so werden erwähnte ausgetretene Landes-Untertanen hiermit zu dem vor dem Deputato Aufcultator v. Reichmeister auf den 30ten Januar 1800. angeetzten Termin vorgeladen, sich, wo nicht eher, doch spätestens in diesem des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung hieselbst zu melden, und ihre Zurückkehr in hiesige Provinzien glaubhaft nachzuweisen, und Rede und Antwort von ihrer bisherigen Abwesenheit zu geben. Werden die angeführten Landes-Untertanen dieses zu thun unterlassen; so werden sie als treulos Ausgetretene angesehen, ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl, als aller in der Folge ihnen etwa zufallenden Erbschaften verlustig erklärt, und beydes der Königl. Haupt-Invaliden-Casse zuerkannt werden; Wornach sie sich also zu richten haben. Urkundlich dieser gehdrißig angeschlagenen und abgedruckten Edictal-Citation. So geschehen Minden am 10ten Sept. 1799.

(L. S.)

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majest. von Preußen, ic.

v. Arnim.



Da die Auseinandersetzung und Vertheilung der in der Bauerschaft Allstede Kirchspiels Ibbenhöhren vorhandenen gemeinen Markenründe, wozu insbesondere

- a. die offene Mark am Schaasberge, b. die auf dem sogenannten Schlage, c. der Marsch oder Mittelbruch, d. der sogenannte Wittebrinck und e. die große Heide gehören, sowohl thunlich als nützlich befunden worden, indessen zu Ausmittelung der sämtlichen hiezu berechtigten Interessenten auch etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen werde, so werden hiemit alle diejenigen, welche einiges Recht oder Anspruch auf die zur Theilung bestimmten Allstedischen Markenründe, es sey aus welchem Grunde es wolle, prätendiren, vorgeladen, diese ihre Gerechtsame, sie mögen an Hude-Weide-Wege-Holzpflanzung-Holztrieb oder Plaggenstichs-Gerechtigkeith, oder sonst in andern nur möglichen Nutzungs-Befugnissen bestehen, solche in Termino den 20ten Nov. a. c. zu Ibbenhöhren auf dem Amthause vor der unterschriebenen Markentheilungs-Commission bestimmt anzugeben, und die darüber in Händen habende Documente, Urkunden und schriftliche Nachrichten mit zur Stelle zu bringen, auch ihre Gerechtsame sowohl als ihre Erklärung über die ihnen zur Theilung vorgelegt werdende Grundsätze abzugeben, und deshalb sich mit denen Mitberechtigten zu vereinigen, damit dieses Geschäft desto geschwinder beendigt werden könne. Im Ausbleibungsfall haben alle diejenigen so sich nicht gemeldet zu gewärtigen, daß die erschienenen und sich legitimierten Interessenten für die alleinigen Theilhaber dieser Markenründe erkläret und mit solchen die Abtheilung vorgenommen werde, zugleich auch denen nicht erschienenen wegen ihrer etwaigen Ansprüche ein ewiges Stillschweigen in der künftigen Präclussions-Sentenz auferlegt werden sol-

le. Uebrigens werden die Guts-Gründe oder Eigenthumsherrn der Allsteder Gemeinheits-Interessenten ebenfalls aufgefordert, ihre Gerechtsame in diesem General-Liquidations-Termin gleichmäßig wahrzunehmen, mit der Verwarnung, daß sie sonst in der Folge mit etwaigen Widersprüchen nicht gehört, sondern angenommen werden wird, daß sie mit demjenigen, was die erschienenen Interessenten beschloffen, friedlich seyn und deren Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen. Ibbenhöhren den 29ten July 1799.

Rump. Mettingh.

Da die Auseinandersetzung in der Bauerschaft Osterlebbe Kirchspiels Ibbenhöhren, befindlichen gemeinen Markenründen, worunter insbesondere:

- a) Die offen liegende Mark am Schaasberge und
- b) Der Osterlebbeer Marsch gehören, nicht nur thunlich, sondern auch nützlich erachtet wird, indessen zur völligen Ausmittelung der sämtlichen auf diesen Markenründen berechtigten Interessenten, auch etwaigen unbekanntem real Praetendenten gesetzmäßig erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen werde, so werden hierdurch alle diejenigen, so einiges Recht oder Anspruch an diese zur Theilung bestimmte Osterlebbeerische Markenründe, es sey aus einer Weide-Hude-Wege-Plaggenstichs-Holzanzpflanzungen- oder Holztriebs-Befugnisse, oder aus welchem Grunde es wolle, prätendiren, vorgeladen, diese ihre Gerechtsame in Termino den 27sten November a. c. auf dem Amthause zu Ibbenhöhren vor unterschriebenen zur Markentheilung angeordneten Commissariis bestimmt anzugeben, die darüber in Händen habende Documente, Brieffschaften und Urkunden mit zur Stelle zu bringen, und sowohl ihr Recht selbst, als auch ihre Erklärung über die ihnen zur Theilung vorgeschlagen werdende Grundsätze abzugeben



und deshalb mit denen Mitberechtigten sich zu vereinigen. Im Ausbleibungsfall haben die nicht erschienene zu erwarten, daß die sich gemeldeten Interessenten, für die alleinigen Theilhaber, dieser Gemeinheitsgründen erklärt, und mit diesen die Abtheilung regulirt, auch denen ausgebliebenen ein ewiges Stillschweigen wegen ihrer etwaigen Ansprüche durch die künftige praeclusions Sentenz werde auferlegt werden. Zugleich werden die Guths-Grund- oder Eigenthumsherrn der Osterleddeschen Marken Interessenten ebenfalls verabladet, in dem angeetzten General-Liquidations-Termin ihre etwaige Gerechtsame anzugeben, weil sonst im Unterlassungsfall angenommen wird, daß sie in die Beschlüsse der erschienenen Interessenten, ihre Mittheilung stillschweigend ertheilen, und solche als Rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich mit demjenigen zufrieden sein müssen, was nach der Verhandlung ihrer Eigenbehdrigen und Erbpächter zu denen ihnen als Grundherra zustehenden Colonaten an Markentheil oder Gerechtsame zugelegt werden wird. Zbbehühren den 92sten July 1799.

Rump.

Metting.

Da die Auseinandersetzung und Abtheilung der in der Bauerschaft Laggenbeck Kirchspiels Zbbehühren vorhandenen Gemeinheits oder Markengründen, wozu ins besondere folgende Parzellen, als

- a) Die sogenannte Garte
- b) Der Widdelling Mersch
- c) Die Har mit Freuden Mersch
- d) Der Sugeplaken und die Schlucht-Heyde auch
- e) Der Laggenbecker Bruch und
- f) Die grosse Heyde das Suddenfeld genant gehören sowohl thunlich, als auch zum besten der Interessenten nützlich befunden ist, indessen nach Vorschrift der ergangenen allerhöchsten Königl. Verordnungen erfordert wird, daß alle und jede

Theilhaber und Berechtigte an denen zu vertheilenden Markengründen genau ausgemittelt werden; so werden vermöge dieser öffentlichen Vorladung alle diejenigen, welche einig Recht oder Anspruch an diesen Markengründen behaupten, so wie auch alle etwa unbekannt real präudenten verabladet, ihre vermeinten Gerechtsame an diesen Gemeinheitsgründen, sie rühren her aus welchem Fundament sie wollen, als zum Beispiel, aus einer Weide, Hude, Wege, Plaggenstichs, Holzanspflanzungen oder sonstiger Befugniss, in Termino den 28sten Novbr. a. c. zu Zbbehühren auf dem Amthause vor unterschriebener Markentheilungs Commission vollständig anzugeben, und die darüber in Händen habenden Documente, Urkunden und Brieffschaften mit zur Stelle zu bringen, auch zugleich über die zur weitem Einleitung des Theilungs-Geschäfts vorzulegende Grundsätze zu erklären, und deshalb mit den übrigen Mitberechtigten, sich zu einem gemeinschaftl. Schluß darüber vereinigen. Im Ausbleibungsfall haben die sich nicht gemeldete angebliche Interessenten oder Real Präudenten zu gewärtigen daß ihnen durch eine künftige praeclusions Sentenz ein ewiges Stillschweigen in Ansehung ihrer nicht angegebenen Gerechtsame an diesen Markengründen auferlegt werde. Zugleich werden auch noch die Grund-Guths oder Eigenthums Herrn der in der Laggenbecker Mark belegenen Interessenten insbesondere aufgefordert, in dem angeetzten General Liquidations Termin ihre etwaige Gerechtsame anzugeben, weil sonst im Entstehungsfall angenommen wird, daß sie in dasjenige so die übrige Interessenten und ins besondere ihre Eigenbehdrige oder Erbpächter wegen der Theilung beschließen, ihre Einwilligung stillschweigend ertheilen, und solche Beschlüsse für Rechtsverbindlich, auch in Ansehung ihrer Gerechtsame ansehen und betrachten wollen, so daß sie mit weiteren



Erinnerungen dagegen künftig nicht mehr gehört werden.

Ibdenbühen den 29sten July 1799.  
Rump. Metting.

#### IV. Citatio Creditorum.

Da die Domprobsteilich eigenbehörige Stette des Coloni Beerbaum sub Nro. 36. zu Dützen wegen verschuldeter Umstände in gerichtliche Administration hat gesetzt werden müssen; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderung an den Col. Beerbaum zu haben glauben, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche in termino den 12ten Novbr. d. J. hiemit aufgefordert, und haben diejenigen, welche sich alsdenn nicht melden werden, zu gewärtigen, daß sie von der vorsehenden Classification ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Minden den 21ten Septbr. 1799.

Domprobsteiliches Gericht.

#### V. Sachen, so zu verkaufen.

Nachstehende der Frau Sparenberg gehörende Grundbesitzungen, als

1. Das sub Nro 40 an der Obernstraße hieselbst belegene Massive Wohnhaus, in dessen unterm Stockwerck 2 Stuben nebst Schlafkammern, 1 Flur, eine Küche, hinterwärts ein grosser Saal, und darunter ein gebalkter Keller, und im obern Stockwerck 2 Stuben 1 Alcoven und 1 Kammer, und darüber 2 beschlossene Boden befindlich.

2. Das sub Nro. 167 an der Brinckstraße belegene Hinterhaus, bestehend aus 3 Stuben nebst Schlafkammern, 1 Flur, 3 Kammern, 1 Boden, und einem dahinter liegenden 40 Fuß langen und 21 Fuß breiten Hofraum.

3. Der hinter selbigen befindliche nach der Welle ausgehende Hof und Gartenplatz 50 Fuß lang 38 Fuß breit und mit einer  $7\frac{1}{2}$  Fuß hohen Mauer umgeben, so zusammen mit Einschluß der Scheune, Stal-

lung und des Hude Antheils auf 3150 Rt. abgeschätzt worden, sollen in Termino d. 13ten Merz k. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause zum öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und haben sich Kaufslustige sodann zur Abgabe ihres Geboths einzufinden.

Zugleich werden alle unbekannte Real Prätendenten zur Angabe ihrer Ansprüche sub poena praeclusi auf den erwähnten Termin vorgeladen.

Bielefeld im Stadtgericht den 2ten Septbr. 1799.

Consbruch.

Bubdeus.

Auf den Antrag der Hoffbauerschen Hrn. Erben sollen nachstehende zur Verlassenschaft der verstorbenen Frau Camerarien Hoffbauer gehörende Immobilialbesitzungen, als

1. Das sub Nr. 56. am Markte hieselbst belegene massiv erbaute Wohnhaus, 2 Etagen hoch, in dessen untern Etage ein Wohnzimmer nebst Schlafkammer eine Küche, ein grosser Flur, und hinter selbigem ein Domestiquenzimmer, in der 2ten Etage ein großer Saal, ein Nebenzimmer und Schlafkammer, dahinter ein Domestiquenzimmer und geräumiger Flur. Unter dem ganzen Gebäude ein großer gewölbter Keller, und über selbigem 2 beschlossene Boden mit einer Rauch- und 3 andern Kammern sich befinden.

2. Zwey massive Hintergebäude, in deren einem, ein Zimmer mit einer Schlafkammer, oben ein Saal und unten ein gebalkter Keller, in dem andern aber, so an den Garten gränzet, ein Zimmer mit einer Küche und Flur, oben 2 Zimmer nebst einem Flur, und ein über beyde Gebäude gehender beschlossener Boden, befindlich. Ingleichen die dahinter belegene Scheune, worin Stallung für Pferde und 2 Kühe, so mit einer Ausfarth nach der Viggerstraße hin, und mit einem beschlossenen Boden versehen ist.

Ferner ein gepflasterter Hofplatz mit ei-



ner darauf befindlichen Pumpe, so wie auch ein dahinter belegener 55 Fuß breiter und 57 Fuß langer mit Obstbäumen besetzter und mit einer Mauer eingeschlossener Garten, so zusammen einschließliche der Hude und Röhrwasser-Gerechtigkeit auf 9930 Rthlr. abgeschätzt worden.

3. Ein am Wertherschen Wege belegener Garten, bestehend aus 3 Abtheilungen, nemlich einem Vorgarten, worüber dem Herrn Culemann die Wege-Gerechtigkeit zusehet, so mit einer gemeinschaftlichen Thür versehen ist, der so wie die beyden übrigen Garten-Abtheilungen zum Gemüse und Kleebau benützet wird, auch mit Obstbäumen besetzt ist, an Flächen Maas haltend 2 Scheffel 3 Spint  $\frac{3}{4}$  Becher, und zu 1000 Rthlr. abgeschätzt.

4. Ein Garten am Johannisberge in der untersten Bergstraße bey Hrn. Superintendent Hoffbauers Garten belegen 1 Spint 3 Becher groß, und zu 175 Rthlr. abgeschätzt.

5. Ein Garten am Bürgerwege in der hintersten Straße neben dem Eppingschen Garten 1 Spint 3 Becher groß, und zu 175 Rthlr. taxiret.

6. Ein Eckgarten in der nemlichen Straße 1 Spint 2 Becher groß und taxiret zu 150 Rthlr.

7. Ein Kamp am rothen Bach 18 Schfl. Saat groß nebst einer Wiese ungefehr 4 Scheffel Saat groß, wovon ersterer auf 1350 Rthlr. und letzterer auf 1200 Rthlr. hoch abgeschätzt ist.

8. Drey Scheffel Saat Landes, so zu Gartenland aptiret und in Rücksicht der darauf haftenden Morgenslorens-Abgabe von 6 Rthlr. 22 gGr. 11 Pf. zu 200 Rthl. taxiret sind, in Termin den 4ten Novbr. d. J. Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die etwanigen Kaufliebhaber sodann Vormittags 11 Uhr am Rathhause einzufinden, und zu gewärtigen, daß wenn annehmlich gebothen wird, der Zuschlag

nach erfolgter Genehmigung der Interessenten erfolgen sol. Sign. Bielefeld im Stadtgericht den 5ten Septbr. 1799.  
Consbruch. Buddeus.

**Tecklenburg.** In Gefolge des von Hochlöblicher Landesregierung dem Untergeschriebenen ertheilten Auftrags, nachdem der Receptor v. Warendorf in Lengerich zur Befriedigung seiner ingrossirten und anderer Gläubiger auf den öffentlichen Verkauf seiner Grundstücke angetragen hat, werden selbige, als; das in Lengerich sub Nr. 86. gelegene in gutem Bauzustande sich befindende, und wohl eingerichtete v. Warendorffsche Wohnhaus, das Nebenhaus und der hinter demselben liegende ungefehr 2 Scheffel Saat große Garten, von den geschwornen Aestimatores zu 2100 Rthlr. gewürdigt, nebst den Pertinentien dieses Hauses an Kirchen- und Begräbnißstellen, einem Holz- und Kahlen mit einem jährlichen Canone zu 2 ggr. 9 Pf. belasteten Bergtheil; auch einem an die 3 Walter haltenden unweit des Coloni Wilkinus Gründen gelegenen umwalleten Zuschlag, wovon jährlich 8 ggr. Herrschaftliche Lasten gehen, und welche Parzellen zusammen zu 185 Rthl. abgeschätzt sind, wovon die Special-Taxe bey dem Untergeschriebenen eingesehen werden kann, zu Jedermanns feilen Kauf gestellt, und alle dazu qualifizierte Kauflustige zur Eröffnung ihres Vortheils in den hiermit nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung P. 1. Tit. 52. §. 30. jedesmal auf 2 Monathe da die Taxe zwey Tausend Rtl. beträgt, hinaus, und auf den 5ten August als den ersten, 8ten October als den andern, und Frentag den 13ten December dieses Jahrs als den dritten und letzten jedesmal des Morgens um 9 Uhr angesetzten Terminen, insbesondere dem letzten vor dem Untergeschriebenen an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen verabladet, welchemnächst der im letzten Termine meistannehmlich mit Zufriedenheit



## Beilage zu Nr. 41. der Mindenschen Anzeigen.

der intabulirten Gläubiger gebliebene Vic-  
tant der Adjudication gewärtig seyn kann.

Die intabulirte und andere Gläubiger,  
die sich mit ihren Forderungen bey der Regie-  
rung bereits gemeldet, werden angewiesen,  
ihre Liquidation dort weiter einzuleiten.

Urkundlich soll dieses Subhastations-  
Patent außer der gesetzlich vorgeschriebe-  
nen Art der Bekanntmachung durch den  
Anschlag hier bey Gericht und dem Magi-  
strat in Osabrück auch die Einrückung in  
die Intelligenzblätter und Pippstädtische  
Zeitung zur desto bessern Verlautbarung  
auch 3 mal in der Lengericher Kirche ver-  
kündigt werden. Metting.

### VI. Sachen zu verpachten.

Da der Südhemmer so wie der Wie-  
tersheimer Zugzehnte mit der Erndte  
1799 Pachtlos geworden; so sollen sol-  
che anderweit verpachtet werden. Pacht-  
liebhaber können sich am 4ten Novbr. d.  
J. Morgens um 10 Uhr auf der Marti-  
ni Capituls Stube einfinden und ihr Ge-  
both eröffnen.

Minden den 10ten October 1799.

### VII. Avertissements.

Dem Publico wird hierdurch bekannt  
gemacht, daß der diesjährige auf  
den 19ten und 20ten October d. J. fal-  
lende Viehmarkt zu Enger in der Graf-  
schaft Ravensberg, wegen der Feiertage  
der Juden, auf den 17ten und 18ten Oct.  
s. c. verlegt ist.

Sign. Minden den 5ten Octbr. 1799.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges,  
und Domainen-Kammer.

Huß. v. Redecker. v. Hüllesheim.

Amst. Rahden. Dem Colono  
Ohlendiek Nr. 5. Bauerschaft Dielingen

ist schon seit Anfange vorigen Frühjahrs  
eine schwarze 4 jährige Stute von bes-  
trächtlicher Größe, etwas breit von Ohren  
ohne fernere Mahlung und Abzeichnung,  
aus dem Dielinger gemeinen Bruche ents-  
kommen. Derjenige dem diese Stute et-  
wan zugelaufen, oder sonstige sichere  
Nachricht davon an die Hand zu geben im  
Stande seyn mögte, wird hierdurch auf-  
gefordert, dieserhalb bey hiesigem Amte,  
gegen Erstattung der etwaigen Unkosten,  
begründete Anzeige abzugeben, widrigen-  
falls, beym ferneren vorsätzlichen Ver-  
schweigen, die daraus entstehenden Folgen  
eines unredlichen Besitzes sich selbst beyzu-  
messen. Den 26sten Septbr. 1799.

Herford. Ein unverheyrateter  
Mann von 50 Jahren will ein Capital  
von 2800 bis 3000 Rthlr. Gold entwe-  
der ganz oder getheilt gegen 10 pro Cent  
Zinsen auf Leibrenten geben. Es versteht  
sich von selbst, daß der Verkäufer der  
Rente untadelhafte Sicherheit für das Ca-  
pital nachweise. Zur Abschließung des  
Contractis meldet man sich in portofreyen  
Briefen, binnen 4 Wochen und spätestens  
bis zum 15ten Novbr. d. Jahrs bey dem  
Justizbürgermeister Consbruch.

### VIII. Capitalien so zu verleihen.

Ein Capital von 450 Rthlr. in Golde  
kan gegen gehörige hypothecarische Si-  
cherheit und 4 prC. Zinsen verliehen wer-  
den. Wem damit gedient ist, kan sich bes-  
halb bey mir melden. Petershagen den  
6. October 1799.

Goeler.

### IX. Präclusions Sentenz.

Wider alle diejenigen, welche sich mit  
ihren, an dem herrschaftlichen Brink-  
feger und Brantweinbrenner Conrad Koh-



meier in Mendorf habenden Forderungen, in termino professionis den 24. Septbr. d. J. nicht gemeldet haben, ist nunmehr gegenwärtiges decretum praeclusivum erkannt, und werden selbige daher von diesem Concurse damit ab- und zur Ruhe verwiesen. Decretum Stolzenau am 9ten October 1799.

Königl. und Churfürstl. Amt.  
v. Bothmer. Münchmeier. Schär.

### X. Personen so verlangt werden.

Ein vollkommen Jagdgerechter Jäger, der vorzüglich die Bracken Jagt versteht, den halben Mond gut bläst, in der Aufwartung geübt und sowohl seinen Lehrbrief als bewährte Zeugnisse seines Wohlverhaltens vorzuzeigen im Stande ist, kann unter annehmlichen Bedingungen so gleich, oder Weihnachten, auch allenfalls erst Ostern in Dienst kommen. Wo? erfährt man im Intelligenzcomptoir.

2. Ein Bedienter, der die Aufwartung überhaupt, insbesondere aber bey einem Herrn versteht, und bewährte Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufzuweisen hat, kann gleich, Weihnachten oder auch Ostern in Dienst treten. Wo? erfährt man im Intelligenzcomptoir.

In Emden in der Hoffstraße werden 1 oder 2 Tischlergesellen, die in Möbelsarbeit und Stuhlmachen geübt sind, verlangt. Diejenigen die dazu Lust haben, können sich durch frankirte Briefe, oder persönlich bey Unterschriebenem melden, und vorher darüber accordiren, ob sie gegen stückweise Zahlung, in Wochen oder Jahreslohn arbeiten, und wie bald sie in Dienst treten wollen.

Emden in Ostfriesland den 20. Septbr. 1799.

H. Keesekamp.

### XI. Verlobungs und Eheverbindungs-Anzeige.

Unsere Freunde und Verwandten zeigen wir unsere vollzogene Verlobung ergehenst an, und empfehlen uns ihrem Wohlwollen aufs beste. Enger und Herford im October 1799.

Franz Stephan Schwarze,  
Henriette Francisca Digen.

Unsere gestern vollzogene Heirath machen wir hierdurch unsern Verwandten und Freunden bekannt.

Wansee bei Magdeburg den 2. October 1799.

Diederichs, Regierungsrath zu Posen.  
Charlotte Diederichs, geborne Bormann.

### IX. Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler.

Preuß. Courant.

Canary	-	20½ Mgr
Fein kl. Raffinade	-	20½
Fein Raffinade	-	20
Mittel Raffinade	-	19½
Ord. Raffinade	-	19
Fein klein Melis	-	17
Fein Melis	-	15½
Ord. Melis	-	14½
Fein weissen Candies	-	21½
Ord. weissen Candies	-	20½
Hellgelben Candies	-	19½
Gelben Candies	-	18 a 19
Braun Candies	-	15½ a 17
Farine	-	10½ 11½ 13
Syrop 100 Pfund	-	12 Rthlr.

Minden den 14. Octbr. 1799.